

## **Leseversion zu den**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster vom 19. Juli 2011

Integriert wurden:

- Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster (ÄÖ BB MA IFM) vom 26. April 2012
- II. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster (II. ÄÖ BB Ma IFM) vom 03. Juni 2015
- Dritte Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster (III. ÄÖ BB Master IFM) vom 04. März 2016
- IV. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster (IV. ÄÖ BB MA IFM) vom 30. Juni 2020

# Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen .....	4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums .....	4
§ 6 Besondere Prüfungsformen.....	5
§ 7 Masterthesis .....	6
§ 8 Kolloquium.....	7
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster, den der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management anbietet. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Immobilien- und Facility Managements zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß §66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung regelmäßig in den Studienfächern Immobilien- und Facility Management, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Architektur mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3) und der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

- (3) Die Qualifikation gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung regelmäßig in den Studienfächern Immobilien- und Facility Management, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Architektur mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (2,8), wenn daneben besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine für das Immobilien- und Facility Management besonders relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nachgewiesen werden können. Die erforderlichen Feststellungen trifft ein vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management einzusetzendes Gremium auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom eingesetzten Gremium zu dokumentieren.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst Lehrveranstaltungen in Modulen, denen in der Summe 90 Leistungspunkte nach § 5 zugeordnet sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan gemäß der Anlage.
- (3) Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

#### **Modulprüfungen des Studiums**

- (1) Im Studium sind Pflichtmodule im Umfang von 75 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Das Nähere ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan (Anlage 1 + 2)
- (2) Modulprüfungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden, sofern die Lehrveranstaltungen in Englisch gehalten wurden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Modulprüfung (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und besondere Prüfungsformen) wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

- (4) Mündliche Prüfungen (auch bei besonderen Prüfungsformen) sind stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören.

## **§ 6**

### **Besondere Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer Klausurarbeit (§15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination dieser Prüfungsformen bestehen. Die prüfenden Personen legen die Gewichtung der Prüfungsteile vorher fest.
- (2) In der Hausarbeit oder der Präsentation soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Hausarbeiten sind lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von 4 - 8 Wochen, die 15-20 Seiten (mit ca. 2000 Zeichen/ Seite) nicht überschreiten sollen. Das Thema der Hausarbeit und die Bearbeitungszeit werden von den Prüfenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüfenden und wird aktenkundig gemacht. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss für alle Hausarbeiten in jedem Semester einheitlich festgelegt und bekannt gemacht. Die Abgabe erfolgt in der Regel im Prüfungsamt des Fachbereichs und wird aktenkundig gemacht. Bei Zustellung über den Postweg ist der Einlieferungstermin bei dem Postzustellungsunternehmen maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Hausarbeiten sind in der Regel von einer prüfenden Person zu bewerten.
- (5) Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung in angemessenem Umfang und einem mündlichen Vortrag, der innerhalb einer Lehrveranstaltung stattfinden soll. Die Dauer der Präsentation legen die Prüfenden einheitlich für alle Studierenden einer Veranstaltung fest. Die Präsentationsthemen werden von den Prüfenden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen ausgeben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

## **§ 7 Masterthesis**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 80 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in wissenschaftlicher Tiefe selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine eigenständige Untersuchung mit einer experimentellen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Die Masterarbeit kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss umfangreicher oder in Englisch bearbeitet werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu 5 Monate.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob entsprechend durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen als Erst- und Zweitprüfer zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (8) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin/der Kandidat 25 Leistungspunkte.

## **§ 8 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 7 Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. alle Modulprüfungen gemäß § 5 bestanden und damit 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind und
  3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin/der Kandidat 5 Leistungspunkte.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht und gelten für alle Studierenden des Masterstudiengangs Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster, mit dem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2011/2012 und für Studierende mit einem früherem Studienbeginn, wenn sie dies schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 6. Juli 2011.

Anlage 1  
 Studienverlauf Master Immobilien- und Facility Management\*

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n    LP = Leistungspunkt/e    TL = Teilnahmenachweis  
 SU = Seminaristischer Unterricht    Ü = Übung    S = Seminar  
 P = Praktikum    PL = Prüfungsleistung/en    MP = Modulprüfung  
 LN = Leistungsnachweis/e

Modul  Bezeichnung		Semester A				Semester B				Semester C				Semester M				•		
		SWS				SWS				SWS				SWS				PL	LP	SWS
		SU	Ü	S	P															
I 01	Strategisches FM –Instrumente und Planung	4																MP	5	4
I 02	Operatives FM – Ausschreibung und Vergabe	4																MP	5	4
I 03	Forschungsmethoden	4																MP	5	4
I 04	Human Resource Management	4																MP	5	4
I 05	Projekt A	2																MP	5	2
	Wahlpflichtmodul A	4																MP	5	4
I 06	Strategisches FM – Public Private Partnership					4												MP	5	4
I 07	Geschäftsprozessmanagement					4												MP	5	4
I 08	Managementtechniken					4												MP	5	4
I 09	Projekt B					2												MP	5	2
I 10	Corporate Real Estate Management					4												MP	5	4
	Wahlpflichtmodul B					4												MP	5	4
I 11	Facility Economics									4								MP	5	4
I 12	Bau-, Vertrags- und Vergaberecht									4								MP	5	4
I 13	Integrale Planung									4								MP	5	4
I 14	Nachhaltigkeit und Green Building									4								MP	5	4
I 15	Beschaffungsmanagement im FM									4								MP	5	4

Masterthesis und Kolloquium

Modul  Bezeichnung		Semester A				Semester B				Semester C				Semester M				PL	LP	• SWS
		SWS				SWS				SWS				SWS						
		SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P	SU	Ü	S	P			
	Wahlpflichtmodul C									4								MP	5	4
	Masterthesis																		25	0
	Kolloquium																		5	0
	• Lehrveranstaltungsart	0	0	22	0	0	0	22	0	0	0	24	0	0	0	0	0			68
	• Lehrveranstaltungen/LP	30				30				30				30					120	

\* Die Semester werden in Abhängigkeit des Studienbeginns in der Reihenfolge A-B-C-M, B-C-A-M oder C-A-B-M studiert.

## Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Nr.	Modul	SWS				SWS	LP	PL
		SU	Ü	S	P			
	Entrepreneurial Business Planning	4				4	5	MP
	Die Logistikkimmobilie	4				4	5	MP
	Projektentwicklung und -finanzierung	4				4	5	MP
	Projekt Corporate Real Estate	4				4	5	MP

Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann mit folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden.

Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management.

Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.